

11. 1. Ist im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Klage des während der Ehe geborenen Kindes auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung von einem anderen Mann als dem Ehegatten der Mutter der Nachweis eines besonderen Interesses zu fordern?

2. Ist diese Klage außer gegen den zu bestellenden Kurator auch gegen den angeblichen blutmäßigen Vorfahren zu richten?

ABGB. § 158.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1942 i. E. Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung (Bekl.) w. S. (Kl.).
VIII 131/42.

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Fragen wurden verneint aus folgenden

Gründen:

Der erkennende Senat hat seit seiner Entscheidung vom 19. Februar 1941 (RGZ. Bd. 166 S. 157) ständig daran festgehalten, daß, solange das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht in Kraft gesetzt worden ist (vgl. § 34 das.), in diesem Geltungsbereich für die Klage des während der Ehe geborenen Kindes auf Feststellung, daß es blutmäßig nicht von seinem gesetzlichen Vater abstamme, kein besonderes rechtliches Interesse zu fordern ist. Da aber das auf eine solche Klage ergehende Urteil die familien- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Vater unberührt läßt (vgl. RGZ. Bd. 163 S. 90), das Kind also auch nicht in der Lage ist, gegen seinen wirklichen Erzeuger mit einer Klage aus § 163 ABGB. vorzugehen, ist im Geltungsbereiche des ABGB. auch für die weitere Klage des während der Ehe geborenen Kindes auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung von einem anderen Mann im allgemeinen der Nachweis eines besonderen Interesses nicht erforderlich.

Diese Klage ist ebenso wie die verneinende Feststellungsklage gegen einen vom Gericht zu bestellenden Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung zu erheben, der die öffentlichen Belange an der sachlichen Wahrheit zu vertreten hat und verpflichtet ist, über alle Umstände, die für und gegen die Abstammung sprechen, genaue Erkundigungen einzuziehen und sie sorgfältig zu untersuchen. Dagegen ist die Klage nicht, wie in der Protektorats-Regierungsverordnung vom 7. Mai 1941, womit einige Vorschriften in Streitigkeiten über Geburts- und blutmäßige Abstammung erlassen werden, (Samml. d. Ges. u. VO. d. Protektorats Böhmen u. Mähren Nr. 180 S. 993) § 2 Abs. 5 vorgeschrieben ist, auch gegen den angeblichen blutmäßigen Vorfahren zu richten. Allerdings muß der Kurator und das Gericht sich mit diesem — wenn er noch lebt — in Verbindung setzen, ihn zur Sache hören und ihn darauf hinweisen, daß er befugt ist, in dem anhängigen Rechtsstreit der einen oder anderen Partei als Streitgehilfe beizutreten. Damit sind seine Belange hinlänglich gewahrt.